

Kirche und Gesellschaft

Herausgegeben von der
Katholischen Sozialwissenschaftlichen
Zentralstelle Mönchengladbach

Nr. 95

Laborismus

Ein umstrittener Denkansatz
für einen Dritten Weg jenseits von
Kapitalismus und Sozialismus

von Wilhelm Weber

Verlag J. P. Bachem

Die Reihe „Kirche und Gesellschaft“ behandelt jeweils aktuelle Fragen aus folgenden Gebieten:

- Kirche in der Gesellschaft
- Staat und Demokratie
- Gesellschaft
- Wirtschaft
- Erziehung und Bildung
- Internationale Beziehungen / Dritte Welt

Die Numerierung der Reihe erfolgt fortlaufend.

Die Hefte eignen sich als Material für Schul- und Bildungszwecke.

Bestellungen sind zu richten an die
Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle
Viktoriastraße 76
4050 Mönchengladbach 1

Redaktion:
Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle
Mönchengladbach

Ein „Denkanstoß“, der kaum jemanden anstößt? – Dies scheint der nüchterne Befund zu sein, wenn man die in Insider-Kreisen kontrovers geführten Debatten um den sogenannten „Laborismus“ als angeblich neuen Dritten Weg auf der Grundlage der katholischen Soziallehre jenseits von Kapitalismus und Staatssozialismus der letzten 10 bis 15 Jahre näher ins Auge faßt. Ohne Häme gesprochen: Noch weiß nach vielen Jahren außerhalb kleiner Expertenzirkel kaum jemand, um was es eigentlich geht, wenn von Laborismus die Rede ist. Am wenigsten wahrscheinlich die Arbeiter (Arbeitnehmer), denen damit ein Weg aus dem „Herrschaftssystem“ des Kapitalismus gebahnt werden soll. Ausschließlich im innerkatholischen Raum diskutiert, zielt sich bezeichnenderweise die Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB), diesem Modell ihre Sympathie zu bekunden. Den Raum der evangelischen Sozialethik kann man in diesem Zusammenhang ohnehin vergessen. „Wort und Sache sind evangelischen Theologen garantiert unbekannt“, so Günther Brinkmann in „Publik-Forum“ (Nr. 6, v. 26. März 1982).

An diesem Befund dürfte sich wohl auch nach der jüngsten Sozialenzyklika Johannes Paul II. *Laborem exercens* (LE; 14. September 1981) in absehbarer Zeit kaum etwas ändern, obwohl sich die Verfechter des Laborismus gerade davon neue Auftriebe erwarten.

Ist dieser Befund Ausdruck einer Verschwörung des Schweigens, mangelnder Phantasie bestimmter Vertreter der katholischen Soziallehre gegenüber neuen, unbeschrittenen Wegen? Oder sollte es nicht doch eher in der Sache selbst begründet sein?

1. Was ist Laborismus?

Mit dieser Frage beginnen bereits die Schwierigkeiten. – Wann die Begriffe Laborismus, laboristisch zum ersten Mal in der Diskussion aufgetaucht sind, vermag ich nicht zu sagen. In seinem vielbeachteten Buch „Zwischen Kapitalismus und Syndikalismus. Die Gewerkschaften am Scheideweg“ (München 1952) diagnostizierte Goetz A. Briefs jedenfalls Laborismus als „eine von der Arbeit ausgehende und nach ihren Zwecken und Werten organisierte Wirtschaftsverfassung“ und identifizierte damals „die laboristischen Systementwürfe und Systemversuche“ mit den „radikalen Sozialbewegungen des ganzen 19. und 20. Jahrhunderts“ (a.a.O., 44), d. h. mit Kommunismus, Sozialismus und Syndikalismus. – Nach 1978 konnte Oswald v. Nell-Breuning S.J. in einem Vortrag vor der KAB anläßlich einer Tagung um deren damals diskutiertes Unternehmensrechtsmodell feststellen: „Das Wort ‚Laborismus‘ hat heute noch keine bestimmte Bedeutung als terminus technicus; so kann sich noch jeder, der will, dieses Wortes bemächtigen“ (Vortrag am 18. 11. 78, unveröffentl. Manuskript, 10). So bestehen u. a. Differenzen hinsichtlich der Frage, ob Laborismus primär Arbeiterselbstverwaltung bedeutet, ohne daß die Arbeiter auch zugleich Eigentumsrechte an Unternehmen erwerben (was sie allerdings können), oder ob das laboristisch verfaßte Unternehmen ganz wesentlich auch im Mit- oder gar alleinigen Gemeinschaftseigentum der Belegschaft stehen sollte.

Hier unterscheiden sich die Ansichten etwa der „Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Partnerschaft in der Wirtschaft“ (AGP) von dem sog. „Berchtold-Modell“, das in der innerkatholischen Diskussion, besonders im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Aufmerksamkeit gefunden hat. Nach Alfred Berchtold, der sein Modell nach eigenem Bekunden seit 1970 in die Diskussion eingeführt hat (zunächst vor der KAB, die sich allerdings im Ganzen nicht damit anfreunden konnte), stellt sich der Laborismus, auf eine ganz kurze Formel gebracht, wie folgt dar: „*Laborismus bedeutet Arbeiterselbstverwaltung: Die Arbeiter übernehmen das Kapital, die Betriebe und Unternehmen, in Selbstverwaltung. Die Belegschaft bildet eine Gesellschaft in Form einer juristischen Person und schließt mit der Gemeinschaft der Kapitaleigner einen ‚Leihvertrag‘ auf der Basis eines Miet- oder Pachtvertrages. Die Kapitaleigner bleiben also Eigentümer und erhalten für ihren Eigentumsanteil ein Zertifikat: Es findet also keine Enteignung statt*“¹⁾. – Bereits an dieser Stelle – es könnten noch viele andere genannt werden – wird deutlich, wie inkonsistent Berchtold in seiner Argumentation und Terminologie ist, wenn er ungeschützt erklärt, die „Verfügungsgewalt über das Eigentum (bleibe) insofern erhalten, als sie (die bisherigen Unternehmer; Weber) über die Anteilscheine bzw. die Zertifikate frei verfügen, sie auch vererben können. *Nur der Gebrauch ihres Eigentums wird wesentlich eingeschränkt*“²⁾. Wenn es sich um – so ist das ja wohl zu verstehen – einen unter Rechtszwang abgeschlossenen „Leihvertrag“ handelt, bei dem die real-körperliche Verfügungsgewalt nur noch auf den Anteilschein bzw. auf das Zertifikat beschränkt bleibt, dann wird man doch wohl von einer de facto-Enteignung sprechen müssen. In wirklich sachenrechtlichem Eigentum sind dann nur noch die „Papiere“. Übrigens: Hinsichtlich der Haftung fällt bei Berchtold kein Wort!

2. Laborismus – ein Postulat der katholischen Soziallehre?

Ungeachtet der begrifflichen Unklarheiten und Unschärfen³⁾ kann man die diskutierten und teilweise praktizierten laboristischen Modelle als Unternehmensverfassungen bezeichnen, in denen – in einer großen Bandbreite – über das reine Lohn-Arbeitsverhältnis hinaus eine stärkere Beteiligung der Arbeiter (Arbeitnehmer) von der einfachen Umsatzbeteiligung bzw. Gewinnausschüttung bis zur gesellschaftsrechtlich vollwertigen Kapitalbeteiligung und, so im Berchtold-Modell, sogar bis zur Arbeiterselbstverwaltung mit oder ohne Eigentum am Unternehmen reichen kann. Von einer extremen Außenseiterposition abgesehen, herrscht heute unter Befürwortern wie Skeptikern weitgehend Konsens darüber, daß man laboristische Lösungen nicht als ein Postulat der katholischen Soziallehre bezeichnen kann, das sich sozusagen zwingend aus den Grundprinzipien dieser Lehre ableiten ließe. Die in diesem Zusammenhang ins Feld geführten Prinzipien – abgeleitet von dem Fundamentalprinzip: Der Mensch ist Ursprung, Mittelpunkt und Ziel aller gesellschaftlichen Tätigkeit – lauten, in Anlehnung an die jüngsten kirchenamtlichen Dokumente: „Der Mensch ist Urheber, Mittelpunkt und Ziel aller Wirtschaft“ (II. Vatikanisches Konzil, *Gaudium et spes*, 63); „die menschliche Arbeit hat den Vorrang vor allen

anderen Faktoren des wirtschaftlichen Lebens, denn diese sind nur werkzeuglicher Art“ (ebda, 67); „die Ordnung der Dinge muß der Ordnung der Personen dienstbar werden und nicht umgekehrt“ (ebda, 26).

Ähnlich im Wortlaut, in der Sache völlig identisch, äußert sich Papst Johannes XXIII. in seiner Enzyklika *Mater et Magistra* (MM, 1961) und neuerdings Johannes Paul II. in *Laborem exercens*. Vor allem das Prinzip „des Vorranges der menschlichen Arbeit vor allen anderen Faktoren des wirtschaftlichen Lebens“, spricht: dem Kapital, das nur „werkzeuglicher Art“ ist, ist zum gewichtigsten Argument für die Befürworter einer laboristischen Ordnung geworden. Hier liegt in der Tat der harte Kern der Auseinandersetzung.

Gleichwohl ist die Diskussion um den Laborismus heute weitgehend insofern entkrampft, als er zugegebenermaßen nicht als zwingendes Postulat der katholischen Soziallehre ausgegeben wird, wohl aber als im Einklang mit ihr stehend, ja als ihrem grundsätzlichen Verständnis vom Menschen und vom wirtschaftenden und arbeitenden Menschen höchst konform.

Nun wird man allerdings in der Diskussion um eine weitergehende Differenzierung nicht herunkommen. Angesichts der enormen Bandbreite von denkbaren Beteiligungsmöglichkeiten der Arbeitnehmer an unternehmerischen Entscheidungsprozessen (über Betriebsräte, Mitbestimmungsgremien, Unternehmensverfassungen) und am unternehmerischen Vermögen (Gewinnbeteiligung, Investivlohn, Aktienbesitz, stille Teilhabe usw.) wird man fragen müssen, wo die Forderungen der katholischen Soziallehre einen zwingenden, wo sie dagegen einen äußerst drängenden Charakter haben, wo sie im Bereich allgemein gehaltener, d. h. nicht mehr konkreter Forderungen, aber immerhin echter Forderungen, verbleiben, wo sie sich schließlich „nur“ auf dem Feld von Anregungen und Denkanstößen bewegen. Dies wird man im Einzelfall nur anhand sauberer und unvoreingenommener Textanalyse beantworten können, um den jeweiligen Verbindlichkeitsgrad bestimmter Forderungen und Empfehlungen richtig einzuschätzen.

So wird man den Schutz der Würde des arbeitenden Menschen im Betrieb und Unternehmen, zumindest als Zielvorgabe, zu den Forderungen absolut zwingenden Charakters zu rechnen haben. – Als Forderung äußerster drängenden Charakters wird man das Postulat der sozialen Gerechtigkeit anzusehen haben, wie es etwa Papst Pius XI., und nach ihm in der Sache auch seine Nachfolger und das Konzil, in der Enzyklika *Quadragesimo anno* (1931) in die harte Formel gestanzt hat: „Darum ist mit aller Macht und Anstrengung dahin zu arbeiten, daß wenigstens in Zukunft die neugeschaffene Güterfülle nur in einem billigen Verhältnis bei den besitzenden Kreisen sich anhäufe, dagegen in breitem Strom der Lohnarbeiterschaft zufließe“ (QA, 61). – Als mehr allgemein gehaltene und nicht konkretisierte, aber doch echte Forderung hat man den Hinweis Johannes' XXIII. zu lesen: „Wie schon Unsere Vorgänger sind auch Wir der Meinung, daß die Arbeiter mit Recht aktive Teilnahme am Leben des sie beschäftigenden Unternehmens fordern. Wie diese Teilnahme näher bestimmt werden soll, ist wohl nicht ein für allemal auszumachen“ (MM, 91). – Direkt als „Emp-

fehlung“ oder Denkanstoß formuliert ist der vielzitierte Passus in Quadragésimo anno (65): „Für den heutigen Stand der gesellschaftlichen Wirtschaft mag immerhin eine gewisse Annäherung des Lohnarbeitsverhältnisses an ein Gesellschaftsverhältnis nach Maßgabe des Tunlichen sich empfehlen (!). Erfreuliche Anfänge sind ja bereits gemacht zum beiderseits nicht geringen Vorteil der Arbeitnehmer wie der Produktionsmittelbesitzer. Arbeiter und Angestellte gelangen auf diese Weise zu Mitbesitz oder Mitverwaltung oder zu irgendeiner Art Gewinnbeteiligung.“

In diesen Textstellen unterschiedlichen Verbindlichkeitsgrades kann man – die Unschärfen des Begriffs immer vor Augen – „laboristische“ Systemelemente sehen. Das extrem extensive Berchtold-Modell, das, mit Ausnahme einiger atypischer Unternehmens- und Dienstverhältnisse, ausnahmslos alle Unternehmen (oberhalb von „Kleinstbetriebe(n) des Handwerks und des Einzelhandels mit weniger als 3 Mitarbeitern“) in seine laboristische Ordnung einfügen will, dürfte dagegen, so viel sei hier bereits angemerkt, wohl keinen Text welchen Verbindlichkeitsgrades auch immer für sich reklamieren können. Aus den weiter oben genannten allgemeinen Prinzipien der katholischen Soziallehre kann man dieses Modell wohl kaum herauspressen, da man, wie Oswald von Nell-Breuning früher einmal treffend formuliert hat, „Prinzipien nicht melken kann“, um aus ihnen fertige konkrete Handlungsanweisungen zu gewinnen.

3. „Die menschliche Arbeit – der wesentliche Schlüssel der gesamten sozialen Frage“ (LE, 3)

Die Befürworter des Laborismus, besonders auch in seiner extensiven Form, schöpfen ihre Argumente insbesondere aus dem, wie zu zeigen sein wird, dem öffentlichen Bewußtsein eingehämmerten künstlichen Gegensatz zwischen „Kapital und Arbeit“ und dem Prinzip des Vorranges „der Arbeit“ vor „dem Kapital“.

Dieser künstliche Gegensatz verdankt seine Konstruktion einem verkürzenden Begriff der Arbeit, der über die Arbeitswertlehre der klassischen Nationalökonomie (David Ricardo) in das System von Karl Marx einging und den Proletarier als den allein wirtschaftlichen Wert hervorbringenden Produktionsfaktor betrachtete, dem auf der anderen Seite der ausbeuterische, profiteinstreichende „Kapitalist“ gegenüberstand⁵).

Als sehr bedeutsam ist daher das offensichtliche Bemühen des Papstes zu werten, den Begriff der Arbeit aus der Verengung herauszuführen, in die er auch in Teilen des deutschen sozialen Katholizismus geraten war. Seit Leo XIII., der in der Enzyklika *Rerum novarum* (1891) mit gutem Grund vom „Arbeiter“ (*opifex*) sprach und damit den klassischen „Proletarier“ seiner Zeit meinte, hat sich eine Verengung des Begriffs des Arbeiters und damit auch der Arbeit im katholisch-sozialen Raum auch dann nicht mehr ausrotten lassen, als diese Begriffe in ihrer Verengung längst nicht mehr die soziale Wirklichkeit unserer Gesellschaft abbildeten. Hier räumt nun Johannes Paul II. gründlich auf, indem er die Arbeit zum Schlüsselbegriff seiner Enzyklika erhebt und sie mit allen Menschen verbindet, die „arbeiten“, d. h. die ökonomisch etwas leisten. Und das sind eben nicht nur die

„Arbeiter“ (Proletarier) Leos' XIII., sondern, so der Papst, „alle arbeitenden Menschen, und da zu arbeiten die Berufung aller ist . . . alle Menschen“ (LE, 9). Und um jeden Zweifel auszuschließen, zählt der Papst sie alle auf: Die „Menschen mit körperlicher Arbeit, deren Tätigkeit manchmal unter äußerst schweren Bedingungen zu verrichten ist. Das wissen nicht nur die in der Landwirtschaft Tätigen, deren langes Tagewerk dem Bebauen der Erde gilt, die ihnen manchmal ‚Dornen und Disteln‘ (Hebr 6,8; Gen 3,18) trägt, sondern auch die Arbeiter in den Bergwerken und Steinbrüchen, die Arbeiter der Metallindustrie an ihren Hochöfen, die oft an Leben und Gesundheit gefährdeten Bauarbeiter. Das wissen auch die Menschen in der Werkstatt intellektueller Arbeit; das wissen die Wissenschaftler und die Menschen, auf denen die schwere Verantwortung für sozial weitreichende Entscheidungen lastet. Das wissen die Ärzte und die Krankenpfleger, die Tag und Nacht bei ihren Kranken wachen. Das wissen die Frauen, die manchmal ohne gebührende Anerkennung seitens der Gesellschaft, ja sogar der Angehörigen, tagtäglich die Mühe und die Verantwortung des Haushalts und der Kindererziehung tragen“ (ebda).

Leider hat sich, wie bereits erwähnt, die Engführung des Begriffs der Arbeit und des Arbeiters in Teilen des deutschen sozialen Katholizismus so sehr festgesetzt, daß fast ein Klassengegensatz zwischen dem Unternehmer und dem Kapitalbesitzer einerseits und dem „Arbeiter“ andererseits konstruiert wurde. Dies ist nach den unzweideutigen Worten des Papstes nun nicht mehr statthaft, wonach „man das Kapital nicht von der Arbeit trennen und man keineswegs die Arbeit und das Kapital in einen Gegensatz zueinander stellen kann, geschweige denn – wie später erläutert werden wird – die konkreten Menschen, die jeweils hinter diesen Begriffen stehen“ (LE, 13).

4. Das „Prinzip des Vorranges der Arbeit gegenüber dem Kapital“ (LE, 12)

Indem Johannes Paul II. den Begriff der Arbeit über seine bisherige Verengung hinaus ausweitet, verliert das „Prinzip des Vorranges der Arbeit gegenüber dem Kapital“ in dem gleichen Maße an einseitiger Verwendbarkeit zugunsten des Arbeiters (Arbeitnehmers), in dem die „Kapitalseite“, d. h. der Unternehmer und/oder Kapitaleigner für sich Mitarbeit im Unternehmen oder ökonomische Leistung zur Erbringung des Unternehmenserfolges reklamieren kann. Deshalb fordert der Papst auch den Vorrang der menschlichen Arbeit „für jede Art der Arbeit von der Unternehmertätigkeit oder der Management-Funktion bis zur Arbeit des ungelerten Hilfsarbeiters und der Raumpflegerin“⁶⁾.

In dem Maße, in dem der Papst den Begriff der Arbeit ausweitet, sucht er den Begriff des Kapitals auf seine eigentliche Natur einzuengen. Während er in Ziff. 5 ausdrücklich von der „Arbeit (im weitesten Sinn des Wortes)“ spricht („quod postremum verbum hic latissime patet“), gibt er in Ziff. 12 den Hinweis: „Alles, was der Begriff ‚Kapital‘ – im engeren Sinn – umfaßt, ist nur eine Summe von Dingen“.

Nachdem der Papst so die Asymmetrie von Arbeit als menschlichem

Schaffen und Kapital als einer toten Sache anthropologisch fundiert hat, findet er gegenüber der eingeschliffenen Formel vom „Vorrang der Arbeit gegenüber dem Kapital“ (LE, 12) nunmehr die einzig exakte und letztlich befriedigende Formel vom „Vorrang des Menschen vor dem Instrument ‚Kapital‘“ (LE, 13). Damit aber muß – auch im katholischen Raum – endlich von dem liebgewordenen, aber inzwischen verstaubten Spielzeug des klassisch-ökonomischen Dualismus „Kapital und Arbeit“ Abschied genommen werden zugunsten der anthropologischen Dualität von Mensch und Werk, in der der Vorrang der Person unbestritten ist.

Als vor 7 Jahren die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland in dem Dokument „Kirche und Arbeiterschaft“ (Ziff. 1.6.3: Nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil) das Monitum formulierte, auch noch fast 10 Jahre seit dem Konzil brächten „viele Katholiken es nicht über sich, der Arbeit als dem personalen Faktor höhere Würde (!) zuzuschreiben als dem nur instrumentalen Faktor Kapital“, da sah ich keine Veranlassung, mir diesen Schuh anzuziehen. Den Grund dafür habe ich in meinem Festvortrag aus Anlaß des 90. Geburtstages von Oswald von Nell-Breuning am 8. März 1980 im Börsensaal zu Köln wie folgt formuliert: Wenn das Kapital eine „tote Sache“ ist, woran niemand zweifelt, dann ist eine komparativische Wertung im Sinne einer „höheren“ bzw. „geringeren Würde“ zwischen „der Arbeit“ und „dem Kapital“ sowohl semantisch als auch sachlich völlig unhaltbar. Das Kapital hat als Sache überhaupt keine Würde, folglich auch keine geringere!

Da es nicht mehr um den verstaubten, sachlich und semantisch völlig unhaltbaren Dualismus von Kapital und Arbeit geht, sondern um die anthropologisch begründete Dualität von Mensch und Sache, kann auch nicht mehr die, aus denselben Erwägungen obsoletere, Diskussion um eine Aufteilung der Entscheidungsbefugnisse im Unternehmen zwischen Kapital und Arbeit im Sinne einer 50:50-Parität oder einer Überparität zugunsten der Arbeit weitergeführt werden. Es geht schlicht um 100%ige Bestimmung durch den Menschen, wenn nur Menschen und nicht tote Sachen bestimmen können. Da aber Menschen in unterschiedlichen Positionen und aufgrund unterschiedlicher Funktionen im Unternehmen kooperieren, gibt es kein ewiges Naturgesetz, das uns sagte oder sagen könnte, wie diese Menschen sich konkret in die Verantwortung im und um das Unternehmen teilen. Was wir vorfinden, ist eine *historisch* gewachsene *legale* Ordnung, keine unabänderliche, sozusagen naturrechtlich legitimierte Ordnung! Über was wir ebenfalls verfügen, ist ein erheblicher Schatz an Erfahrungen mit der bei uns geltenden Ordnung, die, wenn sie auch gewiß nicht die beste aller denkbaren Welten darstellt, einen Vergleich mit den Unternehmensrechtsordnungen und gesamtwirtschaftlichen Ordnungsmodellen anderer Länder bequem aushält. Was ein angestregtes Nachdenken über ständige mögliche Verbesserungen nicht ausschließt!

Diesen Abschnitt beendend, wird man wohl mit Recht sagen können, daß die überfälligen anthropologischen Klarstellungen im Umfeld des antiquierten Dualismus von Kapital und Arbeit zum Stärksten der Enzyklika *Laborem exercens* gehören. Es ist kein Zufall, daß sie die Handschrift

Johannes Paul II. tragen, dessen personale Anthropologie zum Markenzeichen seines Pontifikats werden dürfte.

5. Das Kapital: „Frucht der menschlichen Arbeit und deren Zeichen“ (LE, 12)

Karl Marx hat das Kapital, die „produzierten Produktionsmittel“, als Ergebnis „geronnener Arbeit“ bezeichnet, d. h. als Frucht jenes Teiles der Arbeit des Proletariers, für den der „Kapitalist“ keinen Lohn mehr zahlte, sondern den er als ausbeuterischen „Mehrwert“ („kapitalistischer Profit“) für sich selbst vereinnahmte und womit er sein Kapital „akkumulierte“. Da der Kapitalist (worunter Marx in Bausch und Bogen alles vereinnahmte, was nicht Proletarier in seinem Sinne war) nach Marx nicht arbeitet, ist seine Theorie von der Ausbeutung und der Akkumulation des Kapitals ohne Gegenleistung unter dieser Prämisse, aber auch nur unter ihr, richtig. Daraus erwuchs konsequent die klassische sozialistische Reklamation eines „Rechts auf den vollen Arbeitsertrag“.

Indem nun der Papst die marxistische Verengung des Arbeitsbegriffs überwindet, fällt damit auch die marxistisch-sozialistische Forderung weg. In gewisser Weise „sensationell“, wenn auch in Kenntnis der Tradition päpstlicher Verlautbarungen nicht eigentlich neu, mag manchem der Eindruck erscheinen, mit dem der Papst das Kapital als „Frucht der menschlichen Arbeit“ bezeichnet. „Alle Produktionsmittel, von den primitivsten bis zu den ultramodernen, sind nach und nach vom Menschen erarbeitet worden, von seiner Erfahrung und Intelligenz“ . . . „so ist alles, was zur Arbeit dient, alles, was beim heutigen Stand der Technik ihr immer vollkommeneres ‚Werkzeug‘ darstellt, eine Frucht der Arbeit“ (LE, 12).

Dies ist, obwohl dem Klange nach verwandt, dennoch nicht identisch mit der Marxschen Formel vom Kapital als „geronnener Arbeit“, weil für Marx die geronnene Arbeit im wesentlichen nur die des Proletariers ist, während der Papst ja, wie wir sahen, den Arbeitsbegriff wesentlich ausweitet und präzisiert.

Der Papst tut das, aus gutem Grund, auch noch einmal im Hinblick auf die – marxistisch gesprochen – „fortgesetzte Akkumulation des Kapitals“, wenn er bemerkt, daß das Kapital „ununterbrochen neu entsteht durch die Arbeit mit diesen Produktionsmitteln, die einer großen Werkbank gleichen, wo Tag für Tag die gegenwärtige Generation der Arbeitenden im Einsatz ist. Es handelt sich hier selbstverständlich um die verschiedenen Arten von Arbeit, nicht nur um die sogenannte Handarbeit, sondern auch um die vielgestaltige intellektuelle Arbeit von der Forschung bis zur Führung“ (LE, 14).

6. Die menschliche Arbeit als wirkursächlich primärer und sittlich höchstrangiger Legitimationstitel für Erwerb und Eigentum (Vermögen)

In Anbetracht der Tatsache, daß auch das Kapital (als produzierte Produktionsmittel) letztlich Frucht der menschlichen Arbeit ist, ergibt sich als

zwingende Schlußfolgerung, daß der Papst in Laborem exercens in der Arbeit (im weitesten Sinne) den wirkursächlich primären und moralisch höchstrangigen Legitimationstitel für Erwerb und Eigentum bzw. Vermögen sieht. Dies unbeschadet der Frage, was immer eine konkrete Rechtsordnung (etwa die der Bundesrepublik Deutschland) an sonstigen legalen Rechtstiteln anerkennt und verfassungsmäßig garantiert.

Ohne sie ausdrücklich beim Namen zu nennen, rangieren für den Papst damit alle anderen legalen Erwerbs- und Eigentumstitel wie Erbgang, Schenkung, Zinsen, Dividenden, Spekulationsgewinne, Wertzuwächse, die nicht erarbeitet sind, moralisch hinter dem Titel der Arbeit als volkswirtschaftlicher Leistung im ausgeweiteten Sinne.

Der Papst folgert daraus jedoch nicht auf eine Aufhebung der genannten legalen Erwerbs- und Eigentumstitel. Wohl aber begründet er damit und schärft noch einmal ein „die zahlreichen von den Fachleuten der katholischen Soziallehre und auch vom obersten kirchlichen Lehramt vorgebrachten Anregungen“ . . . „Unabhängig von der konkreten Möglichkeit, diese verschiedenen Anregungen zu verwirklichen, bleibt es offensichtlich, daß die Anerkennung der richtig verstandenen Stellung der Arbeit und des arbeitenden Menschen im Produktionsprozeß verschiedene Anpassungen des Rechtswesens auf dem Gebiet des Eigentums an Produktionsmitteln erfordert“ (LE, 14). Was der Papst dann konkret aufzählt, geht nicht über das hinaus, was sich auch in früheren Dokumenten des obersten kirchlichen Lehramts findet und was wenigstens teilweise in der Bundesrepublik Deutschland seit langem praktiziert wird („Miteigentum an den Produktionsmitteln, die Mitbestimmung, die Gewinnbeteiligung, die Arbeitnehmeraktien und ähnliches“, ebda).

Übrigens ist der „Vorrang der Arbeit“ im oben dargestellten Sinne nicht eine neuere Erkenntnis der katholischen Soziallehre (etwa seit Johannes XXIII. oder seit dem Konzil). Sie ist sachlich unbestreitbar und Gemeingut zahlreicher Gelehrter und Gelehrtschulen seit dem Beginn der Neuzeit. Sie findet sich in des Hl. Thomas Morus' „Utopia“ (1517) ebenso wie bei dem englischen Staatsphilosophen John Locke (1632–1704), in der nationalökonomischen Schule der Physiokraten (18. Jahrhundert) ebenso wie bei dem Vertreter der klassischen Nationalökonomie David Ricardo (1772–1823) – auf dessen Gedanken Karl Marx seine „Arbeitswertlehre“ und seine Ausbeutungstheorie aufbaute –, bei dem bedeutenden französischen Sozialtheoretiker Claude Henri de St. Simon (1760–1825) und anderen. Sie hat ihren deutlichen Niederschlag in der ersten Sozialzyklika, in Leos XIII. Rerum novarum (1891) gefunden, wo es heißt, „daß es eine unumstößliche Wahrheit ist, nicht anderswoher als aus der Arbeit der Werk tätigen entstehe Wohlhabenheit im Staat“ (RN, 27). Diese große „Wolke von Zeugen“ für den „Vorrang der Arbeit“ zeigt an, daß es sich nicht um eine sozialistische Formulierung handelt, sondern daß sich darin das Selbstverständnis des neuzeitlichen Menschen seit der Renaissance ausdrückt.

Das Wort vom „Vorrang der Arbeit“ vor allen anderen Produktionsmitteln ist also in dem Sinne unbestreitbar richtig, daß Arbeit (immer im weitesten Sinne und nicht in marxistisch-sozialistischer Verengung verstanden) der

sachlich primäre und sittlich höchstrangige Titel für Erwerb und Eigentum (Vermögen) ist.

Es ist, wie eingangs erwähnt, darüber diskutiert worden, ob die Enzyklika Laborem exercens dem Gedanken des Laborismus endlich die ersehnte Bresche ins katholisch-soziale Denken der immer noch Widerspenstigen oder der Skeptiker geschlagen habe. Dies hängt primär davon ab, was man unter Laborismus verstehen will. Versteht man ihn in einem sehr weiten Sinne, dann wird man sicher sagen müssen, daß die Enzyklika eine Anzahl „laboristischer“ Elemente enthält in dem Sinn, daß auch für den abhängigen, weisungsgebundenen Arbeitnehmer eine ganze Palette von Maßnahmen gefordert wird, die ihn stärker in sein Unternehmen integrieren in dem Sinne, „daß im Produktionsprozeß selbst die Möglichkeit erwogen werde, daß er bei seiner Arbeit – auch bei Gemeinschaftseigentum – gleichzeitig das Bewußtsein haben könne, ‚im eigenen Bereich‘ zu arbeiten“ (LE, 15). Nimmt man dagegen Laborismus im engen Sinne der Arbeiterselbstverwaltung, etwa nach dem Berchtold-Modell, dann bedürfte es schon einer abenteuerlichen Exegese, um auch nur den Ansatz eines Plädoyers zu seinen Gunsten in der Enzyklika zu finden. Selbst wenn es mit den Grundprinzipien der katholischen Soziallehre und den Grundlinien der Enzyklika nicht grundsätzlich unvereinbar wäre, so wäre es doch vermessenes, es geradezu postulatorisch daraus abfolgern zu wollen. Wer eine solchermaßen grundstürzende Änderung der Fundamente des bestehenden Systems verlangt, der kann sich nicht auf Prinzipien (allein) stützen, sondern muß sich auch nach der Vereinbarkeit mit geltenden Rechtsprinzipien, nach der praktischen Durchführbarkeit und den möglichen Konsequenzen seiner Forderungen fragen lassen. Mit Bedacht weist Johannes Paul II. darauf hin: „Die wissenschaftliche Analyse der evtl. Auswirkungen solcher Änderungen auf das menschliche Zusammenleben ist nicht Aufgabe der Kirche“ (LE, 1).

7. Die Grundelemente des sogenannten „Berchtold-Modells“

Das mehrfach angesprochene Berchtold-Modell kann hier nicht in extenso vorgestellt werden. Die Grunddefinition findet sich w. o. unter Ziff. 1 dieses Heftes. Hinzuzufügen wären zur besseren Einschätzung noch folgende Modell-Elemente:

- Mit Ausnahme atypischer Unternehmen (der öffentlichen Hand, des Gesundheitswesens und besonderer Dienstverhältnisse) unterliegen dem Modell grundsätzlich alle Unternehmen mit mehr als 3 Mitarbeitern, neben dem (bisherigen) Leiter;
- ein Unternehmensrat, von der Gesamtbelegschaft gewählt, trägt die letzte Verantwortung für das Unternehmen;
- die Unternehmensleitung wird auf Vorschlag des Verwaltungsrates berufen. Ihr obliegt die normale Geschäftsführung;
- der Verwaltungsrat ist beratendes Organ sowohl für die Unternehmensleitung wie für den Unternehmensrat. Er setzt sich zu gleichen Teilen zusammen aus: I. Mitgliedern des Unternehmensrates, II. Mitgliedern der Belegschaft, III. Nicht-Belegschaftsmitgliedern (unabhängige Fach-

- leute), IV. Vertretern der zur Belegschaft nichtgehörigen Kapitaleigner, V. Vertretern der regionalen Gebietskörperschaft;
- der Betriebsrat wird von der Belegschaft gewählt;
 - die Belegschaftsversammlung findet während der normalen Arbeitszeit statt.

Über die Verteilung bzw. Verwendung des Netto-Gewinns beschließt der Unternehmensrat:

- Verzinsung des Kapitals;
- Überweisung an einen Sozialfonds;
- Barauszahlung an die Belegschaftsmitglieder nach Maßgabe der zeitlichen Zugehörigkeit zur Belegschaft während des laufenden Jahres;
- Kapitalerhöhung, wofür die Belegschaftsmitglieder Anteilscheine erhalten, die das ganze Jahr der Belegschaft angehört haben.

Um einen Betriebsegoismus auszuschließen, wird ein Bundeswirtschafts- und Sozialrat durch Gesetz vom Staat errichtet. Er hat die gesamtwirtschaftlichen Belange im Auge zu halten.

Aufgaben der Gewerkschaften sind:

- Weiterbildung der Arbeitnehmerschaft;
- der Abschluß von Tarifverträgen;
- die Vorbereitung und Mitwirkung bei allen Wahlen der laboristischen Ordnung.

Berchtold scheint im jugoslawischen Beispiel durchaus eine Analogie zu seinem Modell zu sehen, auch wenn es „durch die vorausgegangene Verstaatlichung aller Betriebe auf einer völlig anderen Grundlage aufgebaut ist“⁷⁾.

Was die Realisierbarkeit seines Modells angeht, so sieht Berchtold zwei Hürden: „Bei der heutigen internationalen wirtschaftlichen Verflechtung ist die Verwirklichung in einem einzelnen Land, wie der Bundesrepublik, nicht möglich. Der kleinste Raum, in dem sie gesetzlich eingeführt werden könnte, wäre ein wirklich politisch und wirtschaftlich völlig geeintes Europa. – Die laboristische Ordnung widerspricht nicht unserem Grundgesetz. Es bleibt der Schutz des Sondereigentums erhalten; es entspricht der Sozialpflichtigkeit des Eigentums und läßt ‚die Überführung von Eigentum an Grund und Boden, Naturschätzen und Produktionsmitteln in Form der Gemeinwirtschaft‘ zu (Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Art. 15). Vor unserem Bundesverfassungsgericht allerdings könnte sie kaum bestehen. Denn unsere Verfassungsrichter scheinen noch als Maßstab das BGB heranzuziehen, jenes längst überholungsbedürftige juristische Machwerk (sic!) des vorigen Jahrhunderts, das das liberale Besitzbürgertum zur Sicherung seiner Privilegien sich selbst geschaffen hat.“⁸⁾ Damit hat Berchtold eine eher faktisch-historische und eine eher prinzipielle Hürde für sein Modell genannt, wobei allerdings seine Exegese des Grundgesetzes, seine Einschätzung unserer Richter des Bundesverfassungsgerichts und sein Fußtritt für unser Zivilgesetzbuch noch einmal eine Sache für sich sind.

8. Bedenken gegen das „Berchtold-Modell“

Verfassungsrechtliche Bedenken

Alfred Berchtold scheint im Hinblick auf die verfassungsrechtlich relevanten Implikationen seines Modells nur Art. 14 und 15 GG zu kennen. Nun sind diese Artikel (Eigentum, Erbrecht, Enteignung und Sozialisierung betreffend) aber gerade von minderer Bedeutung für uns Problem (wenn auch nicht problemlos!).

Der hier entscheidende Verfassungsartikel ist vielmehr Art. 12, Abs. 1 GG, wo es heißt: „Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz geregelt werden.“ Zwar sind auch Einschränkungen von Grundrechten „durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes“ zulässig (Art. 19, Abs. 1 GG), jedoch gilt: „In keinem Fall darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden“ (Art. 19, Abs. 2 GG).

Die Grundsatzfrage, die sich im Zusammenhang mit dem Berchtold-Modell stellt, lautet: Wird nicht nach diesem Modell das Grundrecht eines jeden Deutschen, ein Unternehmen zu gründen und privatautonom betreiben zu können, im Kern zerstört?

An Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) liegen hierzu u. a. folgende vor:

In der Berufsfreiheit ist „auch die Freiheit enthalten, eine Erwerbszwecken dienende Tätigkeit, insbesondere ein Gewerbe zu betreiben“ (BVerfGE [ntscheidungen] Bd. 21, 261 [266] I; vgl. auch E 22, 380 [383], E 41, 205 [228]). „Sofern es sich um Tätigkeiten handelt, die den . . . Voraussetzungen eines ‚Berufs‘ entsprechen, ist grundsätzlich auch die ‚Unternehmerfreiheit‘ im Sinne freier Gründung und Führung von Unternehmen durch Art. 12, Abs. 1 GG geschützt . . . Wahrnehmung von Unternehmerfreiheit ist sowohl die Gründung und Führung eines Klein- oder Mittelbetriebs als auch die Tätigkeit eines Großunternehmens“ (BVerfGE 50, 290 [363] I).

Das BVerfG hat also keinen, wie Berchtold mutmaßt, Rückgriff auf das „juristische Machwerk des vorigen Jahrhunderts“ (BGB) nötig, sondern bezieht sich auf das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Es sieht im Prinzip der Gewerbefreiheit einen Unterfall der Freiheit der Berufswahl und -ausübung. „Es handelt sich um ein Grundrecht, nicht – wie etwa in Art. 151 Abs. 3 WV – um die Proklamierung der ‚Gewerbefreiheit‘ als eines objektiven Prinzips der Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung“ (BVerfGE 7, 377 [397] I).

Art. 12, Abs. 1 GG stellt damit nach Ansicht des BVerfG's die Gewerbefreiheit als wirtschaftliches Grundrecht unter seinen Schutz. Als klassische Formulierung der Gewerbefreiheit gilt der § 1 Abs. 1 der Deutschen Gewerbeordnung von 1869: „Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgesehen oder zugelassen sind.“

Vor Jahren äußerte sich der renommierte Zivil-, Handels- und Arbeitsrechtler Franz Böhm in einem Aufsatz über „Die rechtliche Problematik der paritätischen Mitbestimmung“⁹⁾ zu der hier anstehenden Problematik wie

folgt: „Das Recht, ein Gewerbe zu betreiben, ist in einer Gesellschaft mit marktwirtschaftlicher Ordnung aus der *Privatautonomie* abgeleitet, nicht bloß aus einem vereinzelt Privatrechtseinstitut, also etwa dem Privateigentum, das im Zusammenhang mit der unternehmerischen Zweckverfolgung bloß die Bedeutung eines Werkzeugs unter vielen hat. Verleiht das Gesetz bestimmten Privatpersonen oder einer definierten Kategorie von Privatpersonen das Recht, die Tätigkeit eines Gewerbetreibenden ohne dessen rechtsgeschäftliche Einwilligung mitzubestimmen, so handelt es sich um die Legitimation zu einer *glatten Usurpation*. Das ist etwas viel Krasseres und Schlimmeres als eine bloße Enteignung, zumal Enteignungen nach unserem Recht nur zugunsten des Staates und zu gemeinnützigen Zwecken vorgenommen werden dürfen, nicht aber zu dem Behuf, das enteignete Gut anderen Privatpersonen zum privatautonomen Gebrauch oder Mitgebrauch zuzuwenden.“

Obwohl damals das extensive Berchtold-Modell noch nicht in der öffentlichen Diskussion war, könnte man die Konsequenzen eines solchen Eingriffs in die Berufsfreiheit, in die Privatautonomie des Unternehmers in seinen Konsequenzen kaum anschaulicher darstellen als Franz Böhm: „Die Lage, in die eine Privatperson durch einen derartigen Einbruch in ihr Gehege versetzt wird, kann nur mit der Lage eines Staats verglichen werden, dessen gesamtes Territorium durch Truppen einer fremden Macht besetzt wird. Wenn die Souveränität eingebüßt ist, dann ist keine der vielen aus ihr abgeleiteten Einzelbefugnisse (Besteuerungsrecht, Fiskaleigentum, Verwaltung, Gesetzgebung, Rechtspflege) gegen Beeinträchtigungen gesichert. Und genau das gleiche gilt, wenn die Privatautonomie einer Privatperson von einer anderen Privatperson beschlagnahmt wird.“¹⁰⁾ Berchtold sieht also die verfassungsrechtliche Hürde für seinen Laborismus durchaus realistisch, nur aus einer falschen bzw. schiefen Perspektive, nämlich aus den Art. 14 und 15 GG statt aus Art. 12, Abs. 1 und 2 GG.

Weitere Bedenken verschiedener Art

Wir können hier zunächst einmal mit Michael Lezius¹¹⁾ folgende Fragen an Alfred Berchtold stellen:

- „Wie kann die Einschränkung des Gebrauchs des Eigentums ausgeglichen werden?
- Welche Höhe des Grundlohnes deckt den ‚normalen Lebensstandard‘?
- Welche Motivationen erbringen Leistung bei Führungskräften, wenn die Gehälter drastisch gesenkt werden?
- Wer trägt die finanzielle Verantwortung für den Verlust bei fixiertem Pachtzins für die Kapitaleigner und bei fixem Grundlohn?
- Wie wird die Geschäftsleitung ausgewählt?
- Was geschieht, wenn die Altunternehmer ihr Kapital nicht zur Verfügung stellen?
- Welche Anteile der Mitarbeitergewinne bleiben im Unternehmen als haftendes Kapital stehen?
- Welche Funktion hat noch der Altunternehmer, wenn er kapitalmäßig von den Mitarbeitern ‚überfremdet‘ wird?

- Welche finanzielle Verantwortung trägt die ‚Gebietskörperschaft‘?
- Wird der Betriebsrat aufgrund des Unternehmensrates nicht eine überflüssige Institution?“

Wir können weitere Fragen hinzufügen:

- Wo finden sich die Gewerkschaften in einem solchen Modell wieder? Werden sie dieses Harakiri mitmachen?
- Wie ist es um die Chancen bestellt, daß talentierte, dynamische junge Leute neue Unternehmen gründen, wenn sie in kürzester Zeit damit rechnen müssen, daß ihr „Territorium durch Truppen einer fremden Macht besetzt wird“ (Franz Böhm)?
- Werden sich nicht notwendig Unternehmensangehörige (Belegschaftsmitglieder) erster, zweiter und dritter Klasse bilden, wenn altgediente Mitarbeiter nicht nur über ältere Rechte und das bessere Know-how, sondern auch über vergleichsweise erhebliche Kapitalanteile verfügen werden, aus denen sie zusätzliche Befugnisse im Unternehmen für sich reklamieren werden?

Fragen über Fragen, auf die es bisher z. T. nicht einmal in Ansätzen eine befriedigende Antwort gibt. Wohlgermerkt, diese Fragen stellen sich für den bei Berchtold wohl unterstellten Fall, daß sein Modell per Rechtszwang flächendeckend eingeführt würde. Wo es sich dagegen um freiwillige Übereinkunft handelt, liegen die Dinge anders, auch wenn hier gewisse Erfahrungen zur Vorsicht mahnen.

9. Erfahrungen mit laboristisch erfaßten Unternehmungen

Es hat an Versuchen, Unternehmen auch innerhalb von Marktwirtschaften laboristisch zu führen, nicht gefehlt. Über die vorwiegend prinzipiellen und rechtlichen Überlegungen hinaus sollten daher auch praktische Erfahrungen nicht in den Wind geschlagen werden.

Ohne diese Erfahrungen in den meisten Fällen – aus Unkenntnis der konkreten Sachlage – objektiv beurteilen und würdigen zu können, scheint es, daß insgesamt sowohl positive als auch negative Erfahrungen nebeneinander stehen. Dabei ergibt sich, wie in vielen ähnlich gelagerten Fällen, daß die negativen Erfahrungen, besonders wenn sie Vorgänge von einigem Gewicht betreffen, eine interessiertere Presse finden. In diesem Zusammenhang haben in den letzten Jahren und Monaten insbesondere die französische Uhrenfirma Lip S.A. (Besançon), die Glashütte Süssmuth (Nordhessen) und Photo Porst (Nürnberg) für negativen Diskussionsstoff gesorgt. In den beiden erstgenannten Fällen wurden konkursgefährdete Firmen, im letzten Falle eine bis dahin florierende Firma durch Über-eignung von den jeweiligen Belegschaften übernommen. Die genannten Experimente gelten heute als weithin gescheitert. Bei Lip wurde das Konkursverfahren endgültig eröffnet, die Glashütte Süssmuth konnte sich nur durch Einzahlungen der Belegschafts-Eigentümer im Markt halten, und für die Mitarbeiter-GmbH bei Photo Porst hieß es vor einigen Monaten: „Das Modell ist tot!“¹²⁾ Die Mitarbeiter-Beteiligung endete im Konkurs.

Dieser negative Befund gilt sicher nicht von der breiten „Palette ,Laboristischer Beteiligungsmodelle“¹³⁾, von der paritätischen Mitbeteiligung bis hin zu einzelnen „Überparitätsmodellen“, von denen es nach Auskunft der „Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Partnerschaft in der Wirtschaft e. V.“ etwa 1000 Unternehmen gibt. Auch eine Umfrage des Vereins Deutscher Maschinenbauanstalten e. V. (VDMA) aus dem Jahre 1971 zeigt, daß die betriebliche Mitarbeiter-Beteiligung keineswegs eine Domäne großer Unternehmen ist¹⁴⁾.

Nach diesen unterschiedlichen Erfahrungen wird man fragen müssen: Welche Ursachen beeinflussen das Wohl und Wehe von „Überparitätsmodellen?“ Ab wann hat eine laboristische Lösung mit wachsendem Risiko zu rechnen? Sind laboristische Modelle nicht Schönwetter-Modelle? Es geht ja nicht nur um Entscheidungsvollmacht und Gewinnbeteiligung, sondern es geht ganz entscheidend auch um Haftungsbeitr gung, und zwar um so mehr, je „laboristischer“ das Modell ist. Hiervon h rt man bei Berchtold kein W rt!

Beim Sprung in die  berparit t oder gar in die alleinige Verf gungsmacht  ber ein Unternehmen kommt es notwendigerweise zu einem qualitativen „Haftungssprung“. Damit allerdings w rde sich die Frage stellen: Wollen, ja k nnen die solcherma en laboristisch Beg nstigten auch tats chlich in einer solchen Gr Benordnung haften? Die Theorie vermag hier nur die Frage zu stellen – beantworten mu  sie die Praxis!

Anmerkungen:

1) Alfred Berchtold, Das Modell einer laboristischen Ordnung. In: Eberhard Schr der u. a., Modell einer laboristischen Ordnung. Anregungen der Katholischen Soziallehre f r die kirchliche Jugendarbeit. Schriftenreihe des Jugendhauses D sseldorf Nr. 31, D sseldorf 1980, 40–58; hier 48. Zit. als A. Berchtold, Das Modell . . . , a.a.O.

2) Ebda, 48 f.

3) Vgl. hierzu etwa auch Michael Lezius,  ber die Mitbestimmung hinaus. In: Publik-Forum, 3, 12. 2. 1982, 11–13.

4) A. Berchtold, Das Modell . . . , a.a.O., 56.

5) Vgl. dazu des n heren Wilhelm Weber, Der Unternehmer in sozialistischer Sicht. In: Kapitalismus. Nutzen und Moral, hrsg. v. Gerd-Klaus Kaltenbrunner, Herderb cherei INITIATIVE 47, 1982, 63 ff.; bes. 64–68.

6) Oswald von Nell-Breuning SJ, Kommentar. In: Papst Johannes Paul II., Die Enzyklika  ber die menschliche Arbeit, Freiburg, Basel, Wien 1981, 103–127; hier 120.

7) A. Berchtold, Das Modell . . . , a.a.O., 57.

8) Ebda, 57 f.

9) In: Mitbestimmung? Beitr ge zum Problem der parit tischen Mitbestimmung in der Wirtschaft. Hrsg. u. eingel. v. Goetz A. Briefs, Stuttgart 1967, 121–195; hier 164.

10) Ebda.

11) S. Anm. 3, a.a.O., 12.

12) DER SPIEGEL, Nr. 18 v. 3. 5. 1982, 55.

13) S. Anm. 3, a.a.O., 11.

14) Vgl. Wolfgang Fach, Mitarbeiter-Beteiligung im Maschinenbau, hrsg. v. VDMA e.V., Frankfurt-Niederrad 1979.

Zur Person des Verfassers

Dr. theol., Dr. rer. pol. Wilhelm Weber, Professor f r Christliche Sozialwissenschaften an der Universit t M nster.